



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Leonard Wolf  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
POSTANSCHRIFT  
TEL  
FAX  
E-MAIL  
INTERNET

AZ

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 12. April 2018,  
Ihr Widerspruch vom 7. September 2018**

Sehr geehrter Herr Wolf,

auf Ihren Widerspruch vom 7. September 2018, eingegangen im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 17. September 2018, ändere ich den Ausgangsbescheid vom 29. August 2018 dahingehend ab, dass Ihnen nunmehr auch Zugang zum „Erprobungskonzept für die Einführung der sozialen Medien im Bundesministerium für Gesundheit“ gewährt wird. Eine Kopie des Konzepts ist diesem Bescheid beigelegt.

**Begründung:**

Mit E-Mail vom 12. April 2018 hatten Sie darum gebeten, Ihnen folgende Dokumente zuzusenden:

- interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen des BMG,
- Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.),
- Dokumente in denen das BMG seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) evaluiert.

Mit Bescheid vom 29. August hatte ich Ihrem Antrag teilweise stattgegeben und folgende Dokumente übersandt:

- Kommentierregeln für die Social Media Kanäle des BMG,
- Evaluierungsberichte Onlinekommunikation aus dem Jahr 2018

Soweit Ihr Antrag darüber hinaus das „Erprobungskonzept für die Einführung der sozialen Medien im Bundesministerium für Gesundheit“ erfasste, hatte ich ihn auf Grundlage von § 3 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b IFG abgelehnt. Es wurde ausgeführt, dass das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden und die Beratungen von Behörden beeinträchtigen könnte.

Mit Ihrem Widerspruch vom 7. September 2018 machen Sie geltend, dass die genannten Gefährdungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes nicht bestehen würden, da die Ausnahmetatbestände des IFG eng auszulegen seien.

Nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage komme ich zu dem Ergebnis, dass bezüglich des antragsgegenständlichen „Erprobungskonzeptes für die Einführung der sozialen Medien im Bundesministerium für Gesundheit“ der Informationszugang gewährt werden kann.

Dabei halte ich grundsätzlich an der im Ausgangsbescheid vertretenen Rechtsauffassung fest, dass ein Informationszugang zu Dokumenten die sozialen Medien betreffend die öffentliche Sicherheit gefährden und die Beratungen von Behörden beeinträchtigen kann. Grundsätzlich kann der Informationszugang zu solchen Dokumenten also nach § 3 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe b IFG abzulehnen sein.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

